

Vereinssatzung des Karate-Vereins Zanshin Göttingen

Fassung vom 27. März 2010

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Zanshin Göttingen und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Göttingen ein getragen werden. Nach erfolgter Eintragung erhält er den Zusatz „e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Göttingen.
3. Der Verein gehört dem Deutschen Karate Bund e.V. an.
4. Der Verein ist Mitglied des LSB Niedersachsen und des ihm angehörenden Fachverbandes.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Zweck des Vereins sind Ausübung und Verbreitung der Sportart KARATE der Stielrichtung SHOTOKAN als Breiten- und Wettkampfsport.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist parteipolitisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die aktiven Mitglieder des Vereins bestehen aus Erwachsenen (ab 18 Jahre), aus Jugendlichen (bis 18 Jahre) und aus Kindern (bis 14 Jahre). Außerdem hat der Verein eingeschränkte Mitglieder (bis 18 Jahre und ab 18 Jahre), inaktive Mitglieder (ab 18 Jahre) und Ehrenmitglieder.
2. Für Kinder und Jugendliche ist der Aufnahmeantrag durch die Eltern oder den sonstigen gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Ihr Aufnahmeantrag für das Kind bzw. den Jugendlichen beinhaltet gleichzeitig die allgemeine Ermächtigung, daß dieses Vereinsmitglied im Rahmen der Satzung des Vereins an den Abstimmungen und Wahlen teilnehmen und ferner Funktionen übernehmen kann.

4. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke des Vereins zu fördern, die Satzung anzuerkennen und die Anordnung des Vorstandes sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren und auszuführen.
5. Eingeschränkte Mitglieder sind durch ihre Mitgliedschaft auch Mitglieder im Deutschen Karateverband e.V. (DKV). Sie sind berechtigt an Lehrgängen und außerordentlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie sind nicht berechtigt am regulären Trainingsbetrieb des Vereins teilzunehmen.
6. Inaktive Mitglieder erhalten für die Wettkampfsaison in der sie als inaktiv geführt werden keine Jahressichtmarke des Deutschen Karateverband e.V. (DKV).
7. Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten ohne Pflichten können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen durch den Vorstand ernannt werden. Der Beschluß muß einstimmig erfolgen.
8. Über die Aufnahme eines Mitgliedes in den Verein beschließt der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
9. Die Aufnahme ist dem Mitglied mitzuteilen. Sie wird wirksam mit der Zahlung des ersten Beitrages und der Aufnahmegebühr.
10. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muß dem(r) Antragsteller(in) schriftlich mit Angabe des Grundes innerhalb von zwei Monaten nach Stellung des Antrages mitgeteilt werden. Er (Sie) hat ein Einspruchsrecht gegen die Ablehnung an die nächste, ordentliche Mitgliederversammlung.
11. Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch erblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einer anderen Person übertragen werden.

§4 Austritt

1. Das Mitglied hat seinen Austritt aus dem Verein dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die Kündigungsfrist für diesen Austritt beträgt einen Monat zum Quartalsende.
2. Der Vorstand kann einem Mitglied die sofortige Kündigung anbieten, insbesondere dann, wenn Beitragsrückstände bestehen.
3. Nach Ablauf der Kündigungsfrist erlöschen die Rechte des Mitglieds gegen den Verein und auch die Vereinsstrafgewalt. Schwebende Verfahren können noch durchgeführt werden.

§5 Ausschluß

1. Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein kann durch den Vorstand mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen beschlossen werden.

2. Der Ausschluß ist dem betreffenden Mitglied unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein innerhalb eines Monats nach dem Beschluß mitzuteilen.
3. Der Ausschluß kann ausgesprochen werden, wenn
 - a) das Mitglied trotz wiederholter schriftlicher Mahnung länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung im Rückstand ist, ohne daß eine soziale Notlage vorliegt (bei einer sozialen Notlage kann der Vorstand die Beitragszahlung stunden oder sogar aufheben);
 - b) eine schriftliche Erklärung des Mitgliedes gegenüber dem Vorstand vorliegt, daß eine weitere Beitragszahlung grundsätzlich abgelehnt wird;
 - c) das Mitglied seine Mitgliedschaft mißbraucht, das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt, die Sportdisziplin gröblich verletzt und gegen die Anordnung des Vorstandes und Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstößt.
4. Das Mitglied muß vor der Beschlußfassung über seinen Ausschluß Gelegenheit erhalten, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen.
5. Der Ausgeschlossene kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses gegen seinen Ausschluß Einspruch erheben.
6. Der Einspruch muß durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein beim Vorsitzenden des Vereins eingelegt werden. Der Einspruch muß innerhalb eines Monats nach seiner Einlegung schriftlich begründet werden, und zwar ebenfalls durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein an den Vorsitzenden des Vereins.
7. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.
8. Der Vorstand kann jedoch anordnen, daß die Mitgliedschaftsrechte bis zur endgültigen Entscheidung über seinen Ausschluß vorläufig ruhen.
9. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins.
2. Über Änderungen des Beitrages und der Aufnahmegebühr entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Der Beitrag kann nicht rückwirkend erhöht werden und ist vierteljährlich im voraus zu leisten.
4. Von der Zahlung der Aufnahmegebühr sind Vereinsgründer und ferner Mitglieder befreit, die nachweislich ordnungsgemäß von einem anderen Karate-Verein übertreten.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 7 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen und Begünstigungen zu den vorgeschriebenen Bedingungen in Anspruch zu nehmen. Eingeschränkte Mitglieder sind jedoch vom regulären Trainingsbetrieb ausgeschlossen.
2. Alle Mitglieder können an Versammlungsabstimmungen teilnehmen.
3. Ihre Wählbarkeit ist an keine besonderen Voraussetzungen geknüpft; sie müssen jedoch im Falle ihrer Wahl in den Vorstand ihre Volljährigkeit erreicht haben.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

1. Zu den Pflichten der Vereinsmitglieder gehören:
 - a) Zahlung der festgelegten Vereinsbeiträge
 - b) Beachtung der Vereinssatzung und der Ordnungen des Vereins.
 - c) Beachtung der Anordnung des Vorstandes und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Förderung der in der Satzung festgelegten Grundsätze des Vereins
2. Außerdem erkennen die Mitglieder die Satzung und die Ordnungen der übergeordneten Organisationen im Deutschen Karatesport an, insbesondere die Satzungen und die Ordnungen des Landesverbandes und des Deutschen Karate Vereins (DKV).
Sie unterwerfen sich auch den Entscheidungen, die der Verein, diese Verbände und ihre Organe im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, insbesondere auch der Sportgerichtsbarkeit.
Das gleiche gilt auch hinsichtlich der Dachorganisationen, denen die Verbände angehören.

§ 9 Führung und Verwaltung des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Gesamtvorstand
 - c) der Vorstand gemäß § 26 BGB
 - d) der erweiterte Vorstand
2. Der Gesamtvorstand hat folgende Mitglieder:
 - a) der 1. Vorsitzende
 - b) der 2. Vorsitzende
 - c) der Kassenwart

- d) der Sportwart
 - e) Pressewart
3. Der Verein wird durch den Gesamtvorstand geführt und verwaltet. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende.
Beide sind alleinvertretungsberechtigt.
Im Innenverhältnis zum Verein darf der 2. Vorsitzende diese Vertretung nur dann ausüben, wenn der 1. Vorsitzende in den nächsten zwei Wochen die Vertretung nicht ausüben kann oder der Vorsitzende den 2. Vorsitzenden ausdrücklich mit der Vertretung schriftlich beauftragt hat.
Eine Verhinderung des 1. Vorsitzenden braucht nicht nachgewiesen zu werden.
4. Alle Ämter sind Ehrenämter.
Die Vorstandsmitglieder müssen voll geschäftsfähige Personen sein.
5. Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzung des Vorstandes ein, und zwar mit einer Tagesordnung.
Er leitet die Sitzung.
Wenn er verhindert ist, vertritt ihn der 2. Vorsitzende.
6. Vorschläge von Vorstandsmitgliedern zur Tagesordnung müssen von ihm in die Tagesordnung aufgenommen werden. Solche Vorschläge können auch noch am Anfang der Sitzung vor Eintritt in die Tagesordnung von den Mitgliedern des Vorstandes eingebracht werden.
7. Der Vorstand tritt mindestens einmal im Quartal zu einer Sitzung zusammen.
Zu dieser Sitzung soll der Vorsitzende eine Woche vorher einladen. Außergewöhnliche Sitzungen können kurzfristig anberaumt werden, wenn dies unerlässlich ist.
8. Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Vorstandes über einen Jahresbetrag, der von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist, ganz oder teilweise frei zu verfügen.
Die Verwendung dieses Betrages ist dem Vorstand nachträglich mitzuteilen. Die Ausgabe ist überzeugend zu begründen.
9. Zur Zuständigkeit des Vorstandes gehören insbesondere:
- a) die Aufstellung eines Haushaltsvorschlages
 - b) Vorprüfung der Gewinn- und Verlustrechnung
 - c) Aufstellung der Tagesordnung für die Versammlung
 - d) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - e) Entscheidungen über die Aufnahme neuer Mitglieder
 - f) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
 - g) Schlichtung aller Streitigkeiten innerhalb des Vereins

10. Die Organe des Vereins (§ 9 Abs. 1 und 2) können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Gesamtvorstand (§ 9 Abs. 2). Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und –Bedingungen.
11. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten ihre nachgewiesenen Aufwendungen/Auslagen ersetzt. Daneben kann im Rahmen der steuerlichen Bestimmungen und sofern die Haushaltslage des Vereins dies zulässt eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung gewährt werden. Über die Höhe der pauschalen Aufwandsentschädigung entscheidet der Gesamtvorstand (§ 9 Abs. 2).

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Sie hat das Recht, gefasste Entschlüsse wieder aufzuheben. Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt. Sie werden durch den Vorstand 10 Tage vor der Tagung unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
2. Im ersten Quartal eines jeden Jahres ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die mindestens folgende Punkte zum Gegenstand hat:
 - a) die Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandsmitglieder,
 - b) die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - c) die Entlastung der Vorstandsmitglieder,
 - d) nach der Wahl eines Versammlungsleiters, die Wahl eines neuen Vorstandes,
 - e) die Wahl der Kassenprüfer in jedem Jahr,
 - f) sonstiges.
3. Über alle Mitgliedsversammlungen, vornehmlich über die darin gefassten Beschlüsse, ist durch den Schriftführer ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist durch den Versammlungsleiter und den Schriftführer zu unterzeichnen.
4. Die Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, und wenn er verhindert ist, von seinem Vertreter geleitet.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, daß gesetzlich oder satzungsmäßig eine größere Mehrheit verlangt wird.

6. Jedes Vereinsmitglied kann zusätzlich Punkte auf die Tagesordnung setzen lassen, sofern dies spätestens eine Woche nach Erhalt der Ladung zur Mitgliederversammlung erfolgt. Die Mitgliederversammlung kann zusätzliche Tagesordnungspunkte mit Zweidrittelmehrheit ablehnen. Zum Tagesordnungspunkt „f) sonstiges“ können keine Beschlüsse gefaßt werden.

§ 11 Amtsdauer und Arbeitsweise

1. Der Vereinsvorstand wird auf die Dauer von einem Jahr gewählt.
Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Wahl findet in geheimer Abstimmung statt. Die offene Wahl ist zulässig, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht und sich zwei Drittel der Anwesenden für eine offene Wahl aussprechen.
Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Eine vorherige Abberufung vor Ablauf der Amtszeit durch die Mitgliederversammlung ist statthaft.
Eine Abberufung kann durch die Mitgliederversammlung vor allem erfolgen, wenn das Vorstandsmitglied seine Pflichten grob verletzt hat oder offenbar zu einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung unfähig ist.
3. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet unabhängig von der Wahlperiode erst, wenn ein anderes Mitglied für ihn gewählt wurde und der Betreffende das Amt angenommen hat.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand jederzeit einberufen werden.
2. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung beantragt.
3. Der Antrag muß schriftlich begründet werden.
4. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 13 Führung und Verwaltung des Vereins

1. Der 1. Vorsitzende bestimmt die Leitlinien und die Schwerpunkte der Arbeit des Vorstandes.
2. Er repräsentiert den Verein nach außen und nach innen. Er ist für die vollständige Information aller Vorstandsmitglieder und für eine harmonische Zusammenarbeit verantwortlich.
3. Die übrigen Vorstandsmitglieder bearbeiten ihr Sachgebiet unter Beachtung der Leitlinien und der Schwerpunkte und in harmonischer Zusammenarbeit mit den übrigen Vorstandsmitgliedern selbständig.

Alle Vorstandsmitglieder haben sich den Aufgaben zu widmen, die mit ihrem Sachgebiet gewohnheitsrechtlich verbunden sind und die ihnen in Zukunft aus der Praxis erwachsen.

4. Kann jemand seine Tätigkeit nicht ausüben, so übernimmt sein Vertreter seine Funktion und seine Rechte.
Wenn in der Satzung für ihn kein Vertreter bestellt ist, so hat er dafür Sorge zu tragen, daß er durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten wird, so lange er sei Amt nicht ausüben kann.
5. Die Belege für die laufenden Geldgeschäfte werden von dem 1. Vorsitzenden oder in seiner Vertretung von dem 2. Vorsitzenden und dem Kassierer abgezeichnet.
6. Der 2. Vorsitzende erledigt die laufenden Routinekorrespondenz unter Information und Abstimmung mit den übrigen Vorstandsmitgliedern. In der Vorstandssitzung und in den Versammlungen führt er die Protokolle.
7. Bei Meinungsverschiedenheiten von Bedeutung hat jedes Mitglied des Vorstandes das Recht, die Entscheidung des Gesamtvorstandes herbeizuführen.
Auf entsprechenden Antrag, dem eine schriftliche Begründung für den vertretenden Standpunkt beizufügen ist, muß eine Sitzung des Gesamtvorstandes innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages einberufen werden.
8. Im übrigen ist der Vorstand berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Satzung durch Ordnungen (Geschäftsordnung, Finanzordnung, Rechtsordnung, Ehrungsordnung) zu ergänzen. Diese Ordnungen müssen sich im Rahmen der Satzung bewegen. Soweit sie gegen die Satzung verstoßen, sind sie unwirksam.
Außerdem ist der Vorstand berechtigt, soweit erforderlich, eine Ordnung für die Durchführung des Sportbetriebes und der sportlichen Wettkämpfe zu verabschieden.
9. Der Vorstand ist berechtigt für den Ausbau von gemieteten oder eigenen Trainingsräumen ein Bankdarlehn aufzunehmen, über dessen Höhe in einer Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder abgestimmt werden muß. Die Höhe darf das jährliche Beitragseinkommen nicht überschreiten.

§ 14 Kassenprüfung

1. Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Ein Kassenprüfer kann zweimal wiedergewählt werden.
2. Sie haben die Pflicht und das Recht, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und den Jahresabschluß zu überprüfen.
3. Sie legen der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über ihre Prüfung vor, den sie gegebenenfalls in der Versammlung kurz ergänzen. Sie beantragen die Entlastung des Kassierers oder schlagen vor, ihn nicht zu entlasten.

§ 15 Satzungsänderungen

1. Über Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Die Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.

§ 16 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.
2. Die Ladung zu dieser Mitgliederversammlung muß spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen.
Sie muß den Antrag auf Auflösung mit einer kurzen Begründung enthalten.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an
Karate-Dachverband des Landes Niedersachsen KVN e.V., Vereinsregister Hildesheim, VR
Nr. 1593
der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
4. Vor der Übertragung muß feststehen, daß der Verein keine Schulden hat. Die Übertragung darf jedoch frühestens erst nach Ablauf eines Jahres nach der Auflösung des Verein erfolgen.
5. Wenn einzelne Mitglieder während des Bestehens des Verein ausscheiden, so haben sie keinen Auseinandersetzungsanspruch gegen den Verein.

§ 17 Wirksamkeit der Satzung

1. Diese Satzung wurde am 01.09.1986 verabschiedet.
2. Sie wird mit der Eintragung des Vereins im Vereinsregister wirksam.
3. Die obige Satzung muß von sieben Mitgliedern des Vereins unterzeichnet werden.
4. Sie ist in Urschrift und Abschrift zusammen mit dem Antrag auf Eintragung des Vereins beim zuständigen Amtsgericht einzureichen.